

Mustererklärung zu § 4 Abs. 1 NTVergG

Hiermit verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Ausführung der auf der Grundlage dieses Vergabeverfahrens zu erbringenden Bau- oder Dienstleistungen ein Mindestentgelt nach den jeweils dort vorgesehenen Bedingungen zu zahlen, welches geregelt ist

- in einem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag, der nach den Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG, vom 20. April 2009, BGBl. I S. 799, in der jeweils geltenden Fassung) zwingend Anwendung findet

oder

- in einem Tarifvertrag, der in seinem Geltungsbereich nach den Regelungen des AEntG durch Rechtsverordnung für anwendbar erklärt wurde.

Zurzeit ergibt sich das Mindestentgelt für die im Rahmen dieses Auftrags zu erbringende Bau- oder Dienstleistung aus:

Zutreffendes bitte ankreuzen; es ist nur ein Kreuz zulässig!	
<input type="checkbox"/>	Abfallwirtschaft, Straßenreinigung, Winterdienst:
	Fünfte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst (Fünfte Abfallarbeitsbedingungenverordnung - 5. AbfallArbbV) vom 28.01.2013 Bundesanzeiger AT vom 30.01.2013 V 1
<input type="checkbox"/>	Aus- und Weiterbildungsleistungen nach dem SGB II u. III:
	Zweite Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Aus- und Weiterbildungsleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch vom 26.06.2013 Bundesanzeiger AT vom 28.06.2013 V 1
<input type="checkbox"/>	Bauleistung:
	Neunte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe (Neunte Bauarbeitsbedingungenverordnung - 9. BauArbbV) vom 16.10.2013 Bundesanzeiger AT vom 18.10.2013 V 1

<input type="checkbox"/>	Dachdeckerhandwerk:
	Siebte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Dachdeckerhandwerk vom 09.12.2013 Bundesanzeiger AT vom 13.12.2013 V 1
<input type="checkbox"/>	Elektrohandwerk:
	Tarifvertrag über ein Mindestentgelt in den Elektrohandwerken vom 04.03.2010 Bekanntmachung der Allgemeinverbindlicherklärung vom 16.12.2013 Bundesanzeiger AT vom 23.12.2013 B2
<input type="checkbox"/>	Gebäudereinigung:
	Vierte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Gebäudereinigung (Vierte Gebäudereinigungsarbeitsbedingungenverordnung - 4. GebäudeArbbV) vom 07.10.2013 Bundesanzeiger AT vom 08.10.2013 V 1
<input type="checkbox"/>	Steinmetz- und Steinbildhauer:
	Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk (Steinmetzarbeitsbedingungenverordnung - SteinmetzArbbV) vom 24.09.2013 Bundesanzeiger AT vom 25.09.2013 V 1
<input type="checkbox"/>	Pflegebranche:
	Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche (Pflegearbeitsbedingungenverordnung – PflegeArbbV) vom 15.07.2010 Bundesanzeiger AT vom 27.07.2010 (Nr. 110, S. 2571)
<input type="checkbox"/>	Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft.
	Zweite Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft vom 27.01.2014 Bundesanzeiger AT vom 31.01.2014 V1

Für den Fall, dass das meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach den vorstehend genannten Rechtsvorschriften zu zahlende Mindestentgelt geringer ist als das in § 5 Abs. 1 NTVergG geregelte Mindestentgelt, verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, ihnen für die Ausführung der auf der Grundlage dieses Vergabeverfahrens zu erbringenden Bau- und Dienstleistungen ein Entgelt von mindestens 8,50 € brutto pro Stunde zu zahlen.

Datum, Unterschrift / Firmenstempel

Hinweis zum Nachunternehmereinsatz

Soweit Nachunternehmen eingesetzt werden sollen, müssen auch diese die nach § 4 Abs. 1, 2 oder § 5 Abs.1 NTVergG jeweils maßgebliche Erklärung gesondert vorlegen.